

der Werktätigen (z. B. Erhaltung der Arbeitsplätze, Sicherung des Arbeitslohns unter den Bedingungen der Inflation) die Durchsetzung wirksamer Mitentscheidungsrechte der Arbeiter und ihrer Vertretungsorgane im Betrieb und Unternehmen, aber darüber hinaus auch auf gesamtwirtschaftlicher Ebene und im staatlichen Machtapparat.

Dieser Zusammenhang wurde überzeugend auf der Berliner Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien vom Juni 1976 herausgearbeitet. Ausgehend von der Bedeutung demokratischer und sozialer Rechte im Kampf gegen die Herrschaft der Monopole, wird auf die Durchsetzung heiler, sozialer und politischer Rechte orientiert, „so das Recht auf Arbeit, Bildung, Wohnung und die erforderlichen sozialen Dienstleistungen, auf ausreichende Unterstützung bei Krankheit, Invalidität und im Alter, für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frauen, für die tatsächliche Teilnahme der Werktätigen an den gesellschaftlichen und staatlichen Entscheidungen“. Die Teilnehmer der Konferenz sehen den dafür zu beschreitenden Weg vor allem in gemeinsamen Aktionen der Werktätigen, der Bildung breiter Aktionsbündnisse der demokratischen Kräfte unter Führung der Arbeiterklasse, wobei der „Vereinigung der Anstrengungen ihrer Gewerkschaftsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene“ ein großes Gewicht zukommt./23/

Die Grundgedanken der auf der Berliner Konferenz gemeinsam erarbeiteten Plattform werden in den Kampfprogrammen der einzelnen kommunistischen Parteien

/23/ Für Frieden, Sicherheit, Zusammenarbeit und sozialen Fortschritt in Europa, a. a. O., S. 16 und 25.

entsprechend den spezifischen Bedingungen ihrer Länder konkretisiert. So entwickelte die Französische Kommunistische Partei in dem mit der Sozialistischen Partei Frankreichs vereinbarten „Programm einer demokratischen Regierung der Volkseinheit“ eine Reihe bedeutsamer arbeits- und sozialrechtlicher Forderungen, so z. B. die Einführung eines den fortgeschrittenen Bedürfnissen einer erweiterten Reproduktion der Arbeitskraft Rechnung tragenden gesetzlichen Mindestlohns und die spürbare Erhöhung aller Löhne und Gehälter, die rechtliche Gleichstellung bisher diskriminierter Gruppen von Werktätigen sowie die Übertragung verbindlicher Mitbestimmungsrechte an die Unternehmens- und Betriebskomitees der Werktätigen in allen wichtigen Fragen der Arbeits- und Lohnbedingungen./24/ Die DKP hat mit ihren im Juni 1974 beschlossenen „Sozialpolitischen Vorschlägen“/25/ u. a. detaillierte Pläne zur Sicherung der Arbeitsplätze entwickelt (z. B. Zustimmung des Betriebsrates als Wirksamkeitsvoraussetzung für jede Kündigung, Verbot von Massenentlassungen und der Kündigung von älteren Werktätigen), wobei an eine Reihe von Forderungen der Gewerkschaften angeknüpft wurde.

Gemeinsam ist allen sozialpolitischen und -rechtlichen Forderungen, daß sie nur als Bestandteil umfassender demokratischer Veränderungen in Wirtschaft und Staat verwirklicht werden können, die der Arbeiterklasse einen bestimmenden Einfluß in der Gesellschaft sichern und den Weg zum Sozialismus eröffnen.

/24/ Das Programm ist veröffentlicht in: Blätter für deutsche und internationale Politik (Köln) 1972, Heft 8, S. 898 ff.

/25/ Nachrichten zur Wirtschafts- und Sozialpolitik 1974, Nr. T, S. 17 ff.

## Rechtsprechung

### Strafrecht

#### § 8 Abs. 1 Buchst. b ASchVO; § 193 StGB.

1. Bei einer unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit der Werktätigen sind der Betriebsleiter bzw. die leitenden Mitarbeiter verpflichtet zu sichern, daß die Arbeit zeitweise eingestellt wird und gefährdete Bereiche geräumt werden.
2. Ein bereits für einen Arbeitsbereich ausgesprochenes Verbot (hier: Rauch- und Schneidverbot) entbindet den Arbeitsschutzverantwortlichen nicht davon, bei einer spezifischen Gefahrensituation (hier: starker Gasaustritt) zu prüfen, ob die früher getroffenen Maßnahmen ausreichen sowie durchgesetzt sind und ob weitere Zündquellen vorhanden sind bzw. entstehen können.
3. Zur Strafzumessung bei Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

OG, Urteil vom 19. August 1976 -2b OSB 15/76.

Der Angeklagte F. wurde 1971 im Braunkohlenkombinat (BKK) als Hauptschweißingenieur eingesetzt; er besitzt in schweißtechnischen Fragen Entscheidungsbefugnis und insoweit Weisungsrecht gegenüber allen Mitarbeitern des BKK. Der Angeklagte B. ist als Meister für mechanische Instandhaltung in dem zum BKK gehörenden VEB ZW tätig. Der Angeklagte R. hat in diesem Betrieb seit 1973 die Funktion eines Abteilungsleiters und ist zugleich Vertreter des Hauptabteilungsleiters.

Im Rahmen von Rekonstruktionsmaßnahmen wurden am 10. Februar 1976 im VEB ZW sog. Einbindearbeiten vorgenommen, d. h. neue Leitungen an das Azetylen-Leitungsnetz des Betriebes angeschlossen. Verantwortlich hierfür war der Angeklagte F.; er hatte einen Maßnahmeplan aufgestellt und vor Arbeitsbeginn die erforderliche Arbeitsschutzbelehrung durchgeführt.

Zwischen der Halle II und der Abteilung Z. ist die Azetylen-Gasleitung vor etwa 15 Jahren auf eine Länge von 44 m erdverlegt worden. Sie wurde 17 cm unterhalb der Straßenoberkante durch das Mauerwerk des Nordgiebels der Halle II geführt. 52 cm neben dieser Gasleitung befindet sich ein ausgemauerter Kabelkanal, der ebenfalls am Nordgiebel in die Halle II einmündet, dort verzweigt weitergeleitet wird und in der Halle mit Betonplatten abgedeckt ist. Zu Beginn der Einbindearbeiten gegen 8 Uhr wurde die Leitung an der Nordseite der Halle II abgeschiebert und abgeflanscht; danach wurde die Leitung von der Halle II bis zur Abteilung Z. mit Stickstoffgas freigespült. Ohne eine druckmindernde Einheit zwischenzuschalten, wurde der Stickstoff aus einer Flasche (etwa 150 atü) in das Leitungssystem eingebracht. Gegen 8.45 Uhr wurde die erdverlegte Azetylen-Gasleitung durch einen Sägeschnitt im Bereich der Abteilung Z. abgetrennt. Dann wurden die Arbeiten zum Anschluß an die neue Ringgasleitung in der Abteilung Z. ausgeführt. In der Zeit von 9 Uhr bis 11.40 Uhr ließ sich der Angeklagte F. bei der Beaufsichtigung der Arbeiten von dem Schweißingenieur G. vertreten.

Nach Abschluß der Einbindearbeiten wurden zwei Dichtheitsprüfungen an der neuen Ringleitung in der Abteilung Z. durchgeführt. Die erste Prüfung ergab Undichtheiten an mehreren Stellen, so daß entsprechende Veränderungen notwendig waren. Bei der zweiten Dichtheitsprüfung wurde festgestellt, daß das an der Azetylen-Gasleitung in der Abteilung Z. installierte Manometer nicht funktionierte. Die Dichtheitsprüfung wurde somit nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Um den nicht genau festgestellten Überdruck abzulassen, wurde ein Ventil in der Abteilung Z. geöffnet, so daß der Stickstoff in die erdverlegte Azetylen-Gasleitung mit einem nicht mehr feststellbaren Druck eindringen konnte. Dadurch waren in der erdverlegten Leitung drei vorhandene Korrosionsstel-